

Groß Wartenberg

Kreisblatt



Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus monatlich 510 Mk. — Der Preis ist freibleibend.

Anzeigenpreis: die 4 gespaltene Petizeile oder deren Raum 50.— Mk; Reklamezeilen: 120.— Mark. Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen früh.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Nr. 23

Mittwoch, den 21. März

1923

Verordnungen des Landrats Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

Aenderung

der Ordnung betreffend die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kadaververnichtungs- und Bewertungsanstalt vom 1. Februar 1915 — Kreisblatt Seite 52 — und den dazu ergangenen Abänderungen vom 22. Dezember 1919 — Kreisblatt Seite 244 und 24. April 1920 — Kreisblatt Seite 11.

1. Vorbehaltlich der Zustimmung des Kreisrates wird die Ordnung auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft Domänen und Forsten vom 6. Dezember 1922 — Gesch. Nr. I A. III. i 10710 — wie folgt geändert:

§ 3 B I. (Aenderung vom 19. April 1922 — Kreisblatt Seite 57/1923) erhält folgende Fassung:

B. I.

Von den Tierbesitzern sind für Abholung und Verarbeitung der ohne Haut abgelieferten Kadaver, oder in Fällen, in denen die Vernichtung der Haut aus seuchenvollziehlichen Gründen vorgeschrieben ist, an den Abdeckereiunternehmer zu zahlen:

1. Für Rindvieh:

| | | |
|---|--------------------------------------|-----|
| a | bei einem Hautgewicht bis zu 20 Pfd. | 75% |
| b | " " " von 21—40 " | 65% |
| c | " " " " 41—60 " | 55% |
| d | " " " " 61—80 " | 45% |
| e | " " " " über 80 " | 35% |

des Wertes der Haut,

2. Für Pferde und Tiere des Einhufergeschlechtes.

| | | |
|---|--------------------------------|-----|
| a | bei einer Hautlänge bis 1,60 m | 75% |
| b | " " " von 1,61 m bis 2,20 m | 70% |
| c | " " " über 2,20 m | 60% |

des Wertes der Haut

Bei Pferden und Fohlen des schweren Kaltblutgeschlages können die obigen Prozentsätze angemessen herabgesetzt werden.

3. Für Schafe:

90% des Wertes der Haut, den sie ohne Wolle hat.

4. Für Ziegen:

| | | |
|----|-----------------------------|-----|
| a. | Ziegen über 1 Jahr | 70% |
| b. | Ziegen über 1 Jahr (Bämmer) | 80% |

des Wertes der Haut

Bei der Berechnung des Wertes der Haut sind die Bestimmungen im letzten Absatz unter A I maßgebend.

II.

Das Abhäuten der Kadaver außerhalb der Abdeckerei ist verboten. Die Abdeckereiunternehmer sind berechtigt, für die Abholung verbotswidrig abgeholter Kadaver, oder wenn die Besitzer die Haut zurückfordern, die ihnen nach den unter B I angegebenen Sätze zustehende Vergütungen um 50% jedoch nicht über den vollen Wert der Haut zu erhöhen.

2. Vorstehenden Aenderung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Groß Wartenberg, den 3. März 1923.

Der Kreisrat:

von Meinersdorff. Flegel. Djelkan. Korn.

Vorschriften über Meldungen bei Streiks und Aussperrungen.

Vom 17. November 1922.

Auf Grund von § 42 Abs 1 des Arbeitsnachweisgesetzes vom 22. 7. 1922 Reichsgesetzbl. I S. 657) wird im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat der Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) folgendes bestimmt:

1. Bricht in einem Betriebe ein Ausstand aus oder wird eine Aussperrung vorgenommen, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem öffentlichen Arbeitsnachweis, in dessen Bezirk der Betrieb oder der betroffene Betriebsteil liegt, unvorzüglich eine

schriftliche Meldung zu erstatten (Ausbruchsmeldung). Die Meldung ist in doppelter Ausfertigung so rechtzeitig zu erstatten, daß sie an dem auf den Beginn des Ausstandes oder der Aussperrung folgenden Werktag dem Arbeitsnachweis vorliegt oder wenigstens zur Post gegeben ist.

Ein Ausstand oder eine Aussperrung ist erst dann anzunehmen, wenn die Arbeit tatsächlich niedergelegt oder der Ausschluß der Arbeitnehmer von der Arbeit tatsächlich erfolgt ist.

2. Die Meldung muß mindestens enthalten:

- a. Name (Firma) des Arbeitgebers;
- b. genaue Bezeichnung und Anschrift der betroffenen Betriebe des Arbeitgebers;
- c. Beginn des Ausstandes oder der Aussperrung;
- d. Gesamtzahl der in den betroffenen Betrieben überhaupt beschäftigten Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte getrennt);
- e. Zahl der ausständigen oder ausgesperrten Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte getrennt);
- f. wenn sich der Ausstand oder die Aussperrung nur auf einzelne Berufsgruppen oder Betriebsteile bezieht, genaue Bezeichnung der betroffenen Berufsgruppen oder Betriebsteile;
- g. Gesamtzahl der in diesen Betriebsteilen beschäftigten Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte getrennt).

3. Wird von einer öffentlichen Berufsvertretung oder wirtschaftlichen Vereinigung eine Sammelmeldung über eine Ausstands- und Aussperrungsbewegung erstattet, so soll sie eine genaue Bezeichnung der Betriebe enthalten, in welchen die Mitglieder der Vereinigung in den Ausstand getreten sind oder in welchen die Aussperrung vorgenommen worden ist. Entspricht eine solche Sammelmeldung nach Frist und Inhalt den Anforderungen, die der Arbeitgeber für die Einzelmeldung nach Nummer 1 und 2 zu erfüllen hat, so sind die in der Sammelmeldung aufgeführten Arbeitgeber von der Meldepflicht nach Nummer 1 befreit.

4. Dehnt sich die Bewegung auf weitere Betriebe oder Betriebsteile desselben Arbeitgebers oder auf andere Berufsgruppen der Arbeitnehmer aus, oder nimmt ein Teil der betroffenen Betriebe, Betriebsteile oder Berufsgruppen die Arbeit wieder auf, oder wird der Ausstand mit einer Aussperrung oder die Aussperrung mit einem Ausstande beantwortet, oder treten sonstige wichtige Veränderungen in der Bewegung ein zum Beispiel erhebliche Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Streikenden oder Aussperrten, so ist dem zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis eine weitere schriftliche Meldung in doppelter Ausfertigung zu

erstatten (Zwischenmeldung). Nummer 1 Absatz 1 Satz 2 und Nummer 3 finden sinngemäße Anwendung.

5. Von der Beendigung des Ausstandes oder der Aussperrung hat der Arbeitgeber dem zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis unverzüglich eine schriftliche Meldung in doppelter Ausfertigung zu machen (Schlußmeldung). Nummer 1 Absatz 1 Satz 2 und Nummer 3 finden sinngemäße Anwendung.

Als Beendigung des Ausstandes oder der Aussperrung gilt die allgemeine Wiederaufnahme der Arbeit.

6. Für die Meldungen nach Nummer 1 bis 5 sind zunächst die Vordrucke Str. 1, Str. 2 und Str. 3 zu verwenden. Die Vordrucke sind gegen Erstattung der Selbstkosten bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen zu erhalten.

7. Die Meldepflicht nach Nummer 1, 4 und 5 besteht für alle Arbeitgeber ohne Rücksicht darauf, ob ihre Betriebe gewerblicher oder nichtgewerblicher Art sind oder ob es sich um Privatunternehmer, öffentliche Körperschaften oder Behörden handelt.

8. Diese Bestimmungen treten am 1. 1. 1923 in Kraft.

Vorstehendes bringe ich zur öffentlichen Kenntnis und ersuche die Ortsbehörden für örtliche Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Groß Wartenberg, den 16. März 1923.

Vf. d. Min. f. Handel u. Gew. u. d. M. d. J. v. 28. 2. 1923 — V a 12 136 bezw. II N 181, betr. Straßensperrungen und Geschwindigkeitsbeschränkungen für Kraftfahrzeuge.

In der Anweisung v. 25. 2. 1910 (MBl. S. 62) zur Ausführung der Vd. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 3. 2. 1910 (RGBl. S. 389) ist zu § 23 angeordnet, daß Wegesperrungen und Beschränkungen dem damaligen Kaiserlichen Automobilklub, jetzigen Automobilklub von Deutschland in Berlin W 9, Leipziger Platz 16, mitzuteilen sind. Wir ersuchen diese Mitteilungen — und zwar sowohl hinsichtlich ständiger wie vorübergehender Sperrungen und Geschwindigkeitsbeschränkungen — in Zukunft nicht nur dem genannten Klub, sondern auch dem Allgemeinen Deutschen Automobilklub in München, Neuturmstraße 5 I, zugehen zu lassen. Letzterer wird sie in seiner Verbandszeitung „Der Motorfahrer“ kostenlos veröffentlichen.

Die Landräte wollen die ländlichen Polizeibehörden, soweit diese das MBl. nicht halten, mit Anweisung versehen.

Betrifft: Beschäftigung von ausländischen Arbeitern, welche als sogenannte „Grenzläufer“ über die Grenze zur Arbeit kommen.

Nach der letzte Entscheidung des Herrn Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung sind ausländische Arbeiter, welche sich nur im Besitze der Grenzläuferkarte oder eines Ausweises im kleinen Grenzverkehr befinden, und in inländischen Betrieben beschäftigt werden, genehmigungspflichtig. Arbeitgeber, welche derartige ausländische Arbeiter einstellen oder weiter beschäftigen wollen, haben daher einen entsprechenden Antrag bei den hiesigen Kreisarbeitsnachweis zu stellen, widrigenfalls sie sich, gemäß § 19 der im Kreisblatt 1923 Seite 6 veröffentlichten Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter vom 2. Januar 1923 strafbar machen.

Ich ersuche die Ortsbehörden, Vorstehendes in üblicher Weise, insbesondere den Arbeitgeber bekanntzugeben.

Groß Wartenberg, den 17. März 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Ausländer: Zu- und Abgangslisten.

Denjenigen ländlichen Ortspolizeibehörden des Kreises, welche noch mit der Einrichtung des Besprechungsbeschlusses über den Zu- und Abgang von Ausländern für den Monat Februar 1923 im Rückstande sind, werden hiermit unter Bezugnahme auf meine Kundverfügung vom 23. 6. 1922 II 4484 erinnert. **Frist 8 Tage.**

Groß Wartenberg, den 12. März 1923.

Sonderzucker.

Der Zucker auf Abschnitt 1 der Sonderzuckerliste kann nunmehr bei den Kaufleuten in Empfang genommen werden.

Den Kaufleuten gehen die Anweisungen zum Bezuge des Zuckers inzwischen zu.

Groß Wartenberg, den 20. März 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Betrifft: Anmeldung von Bullen zur Frühjahrsförmung.

Wen Rücksicht auf die in nächster Zeit stattfindende Förmung von Zuchtbullen erziehe ich die Bullenbesitzer, welche noch nicht angelöste Bullen besitzen, letztere behufs Förmung sofort schriftlich bei mir anzumelden.

Gerne mache ich besonders darauf aufmerksam, daß die bei früheren Förmeterminen angelösten Bullen, deren Förmperiode bereits abgelaufen ist, oder im Frühjahr dieses Jahres abläuft, von Neuem zur Förmung anzumelden sind.

Bei der Anmeldung der Bullen sind deren Alter, Farbe, Abzeichen und Klasse genau anzugeben, Ort, Tag und Stunde der Förmtermine werden

später bekannt gemacht werden.

Die Herren Gemeindevorster beauftrage ich, Vorstehendes sofort den Besitzern von Bullen bekannt zu machen und dieselben zur schleunigen Anmeldung der Bullen zu veranlassen, daß dieses geschehen ist, ist mir bis spätestens zum **31. März d. Js. schriftlich anzuzeigen.**

Insbepondere fordere ich die Herren Gemeindevorsteher derjenigen Gemeinden in welchen eine dem Gesetz entsprechende Anzahl gelöster Bullen nicht vorhanden ist (für 100 Kühe und deckfähige Künder muß mindestens ein gelöster Bulle vorhanden sein), hierdurch wiederholt auf, dafür zu sorgen, das zur diesjährigen Frühjahrsförmung genügend Bullen angemeldet und vorgelöhrt werden.

Groß Wartenberg, den 7. März 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Der Schulrat von Kainersdorf

Schulfache.

In diesem Jahre findet die Entlassung der Schüler, die ihrer Schulpflicht genügt haben, am 27. März statt.

Die nach den „Richtlinien für das 5.—8. Schuljahr aufzustellenden Lehr- und Stoffverteilungspläne sind mir bis spätestens 8 April d. Js. einzureichen. — Da auch die Stundenpläne infolge der Richtlinien geändert werden müssen, sind mir die Stundenpläne für das kommende Schuljahr bis spätestens 1. April d. Js. einzureichen. Da die Stundenverteilung im Sommer- und Winterhalbjahr die gleiche ist, können die Stundenpläne bald fürs ganze Jahr aufgestellt werden, nur daß im Winterhalbjahr der Unterricht um 8 Uhr beginnt. So würde die abermalige Einreichung besonderer Stundenpläne für das Winterhalbjahr unnötig.

Groß Wartenberg, den 18. März 1923.

Kreis Schulrat

Hartmann.

Lüneburg. — Angesichts der auftauchenden Gerüchte über drohende Viehsuchen erscheint ein Hinweis auf die immer mehr durchgedrungene Erkenntnis am Platz, daß als das wirksamste Mittel gegen alle Tierseuchen die Reinhaltung und Desinfektion der Ställe anzusehen ist und daß die letztere von noch größerer Bedeutung ist als die Behandlung der erkrankten Tiere selbst. Für eine solche Desinfektion ist aber gerade jetzt, speziell vor dem Weidenang der Schafe, die richtigste Zeit und wer daher die oft überaus unangenehmen und nachteiligen Folgen einer unter seinem Vieh ausbrechenden Seuche von sich abwenden will, dem scheidet behufs Ausführung dieser Absicht ein gang vorzügliches und dabei billiges Mittel zu Gebot, das sich, im Gegensatz zu so manchen anderen, seit vielen Jahren glänzend bewährt hat. Dieses Mittel ist das von den Dyjowwerken Schülke und Mayer N.-G., Hamburg 39, hergestellte Betalysol, das nicht nur die Ställe gründlich desinfiziert, sondern zugleich dank seines hohen Gehaltes an Seife und Soda vorzüglich reinigt. Da es stark verdünnt zur Verwendung kommt, ist es relativ sehr billig und für die Besitzer von Vieh aller

Wird um so unentbehrlicher, als es nicht nur ein unvergleichliches Vorbeugungsmittel gegen alle Krankheiten und Seuchen, vor allem aber gegen die gefürchtete Maul- und Klauenseuche, bildet, sondern auch bei schon entstandenen Krankheiten wie Räude Hautauschlag usw. ausgezeichnete Erfolge gewährleistet. Auch gegen Schmarotzer wie Läuse, Flöhe, Insekten usw. wirkt es mit absoluter Sicherheit und es kann jedem Besitzer von Haustieren um so angelegentlicher empfohlen werden, als das Betahjöl keine sogen. neue „Erfindung“, sondern ein alterprobes, unter ständiger Kontrolle der Tierärzt-

lichen Hochschule in Hannover stehendes Desinfektionsmittel ist, wie es z. B. an Qualität und vorteilhafter Wirkung von keinem anderen erreicht wird. Außerdem wurden z. B. bei seiner Verwendung zu Räudebädern für Schafe die Tiere weniger angegriffen und an Fleisch und Wolle ertragreicher. Verluste, Uezungen und Verbrennung der Wolle die beim Gebrauch anderer Mittel leicht vorkommen, haben bei seiner Anwendung ganz aufgehört. Die Fabrik gibt auch gern kostenlos auf Aufforderung hin ein kleines Merkbüchlein mit interessanten nützlichen Ratschlägen an Interessenten ab.



Achtung!



Geschäfts-Eröffnung.

Der Unterzeichnete erlaubt sich die geehrte Einwohnerschaft von Groß Wartenberg und Umgegend auf die

Neueröffnung einer Böttcherei

in Gross Wartenberg, Ring 8 (Seifensiederei Winkler) aufmerksam zu machen.

Mein Bestreben wird es sein, nur erstklassige Böttchermware zu liefern. Ich bitte um gütige Unterstützung.

Groß Wartenberg, im März 1923.

Paul Maliga.

Erlen-Langholz-Verkauf.

Domäne Kraschen.

Aus der Durchforstung des Gutsparkes Kraschen kommen am Montag, den 26. März er., vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle zur öffentlichen Versteigerung

151 Stück Erlenlangholz mit 66,49 fm.

3 Stück Weidenlangholz mit 0,61 fm.

1 Stück Aspenlangholz mit 0,27 fm.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gegeben.

Die Gutsverwaltung.



**Boenigk
Nähmaschinen**

eingetroffen

H. Methner,

Uhrmachermeister
Groß Wartenberg
Ring 2 — Am Rathaus

